

Änderungsantrag

der Abgeordneten Mann, Dr. Schierholz und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur Sammelübersicht 129 des Petitionsausschusses
(2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen
— Drucksache 10/4667 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petitionen nicht als erledigt anzusehen, sondern sie der Bundesregierung – dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Mann

Dr. Schierholz

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Seit dem 1. Januar 1986 werden Kindererziehungszeiten in Höhe von einem Jahr pro Kind rentensteigernd anerkannt – allerdings nur bei Vätern und Müttern, die nach dem 1. Januar 1921 geboren sind. Väter und Mütter, die zum Stichtag älter als 65 Jahre sind, werden also nicht berücksichtigt. Seitens der Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang ausschließlich finanzpolitisch argumentiert: Die bereits im ersten Jahr zu erwartenden Mehrkosten betragen etwa 5 bis 6 Milliarden DM.

Es erscheint freilich – vor allem den alten Frauen – unbegreiflich, warum gerade die älteren Mütter (und die Väter, die sich um die Erziehung kümmerten) von der Anerkennung der Kindererziehungszeiten ausgeschlossen wurden, für die die Erziehungsarbeit wegen des Krieges und der Nachkriegszeit unvergleichlich schwerer fallen mußte als heute. Der Ausschluß gerade der Elterngeneration aus der bescheidenen Rentenzulage von etwa 25 DM je Kind und Monat, vor allem eben der Mütter, die oft bleibende gesundheitliche Schäden aus jenen Überanstrengungen davontrogen, ist politisch und moralisch kaum zu rechtfertigen. Insoweit ist all denjenigen zuzustimmen, die eine Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich dann für sinnvoll halten, wenn sie die jetzigen Rentner/innengeneration mit umfaßt. Das finanzpolitische Argu-

ment der Bundesregierung erweist sich vor diesem Hintergrund als unhaltbar.

Daneben existieren verfassungsrechtliche Einwände, die derzeit zu zahlreichen Klagen betroffener Frauen vor dem Bundesverfassungsgericht führen. Völlig willkürlich und allein finanzpolitisch motiviert wurde die Grenze des Jahrgangs 1921 gewählt. Das führt dazu, daß ein beträchtlicher Teil der heutigen Rentnerinnen in den Genuß des Kindererziehungsjahres kommt: die Bezieherinnen von Erwerbsunfähigkeitsrenten aber auch diejenigen, die die Altersgrenze von 63 Jahren als übliches Rentenzugangsalter für Frauen erreicht haben. Der weit überwiegende Teil der heutigen Rentnerinnen aber wird ungleich behandelt, sie erhalten nichts.

Dieser Umstand der Ungleichbehandlung unter den heutigen Rentnerinnen wurde im Vorjahr kaum beachtet, er trat zurück angesichts der prinzipiellen moralischen Entrüstung über die selektive Politik der Bundesregierung. Die Willkür, mit der hier eine Altersgrenze gezogen wurde, benachteiligt gerade die, die das Geld am nötigsten hätten, denn die Benachteiligten sind auch die alten Frauen, von denen allein über 500 000 über ein Einkommen von weniger als 600 DM im Monat verfügen.